

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

#### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/10540, 20/10817, 20/11044 Nr. 1.3 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

#### A. Problem

Die Bundesregierung stellt fest, dass zum 1. Juli 2021 der Tatbestand der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte (§ 184b Strafgesetzbuch (StGB)) durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 grundlegend neugefasst und alle Taten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB zu Verbrechen geworden seien (§ 12 Absatz 1 StGB). Es seien keine minder schweren Fälle geregelt. Die Heraufstufung zum Verbrechen habe zudem zur Folge, dass die Strafverfolgungsbehörden Verfahren, die Straftaten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 StGB zum Gegenstand hätten, nicht mehr nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung (StPO) einstellen oder durch Strafbefehl nach den §§ 407 ff. StPO erledigen könnten.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigten, dass dies bei Verfahren, die einen Tatverdacht am unteren Rand der Strafwürdigkeit zum Gegenstand hätten, dazu führe, dass eine tat- und schuldangemessene Reaktion nicht mehr in jedem Einzelfall gewährleistet sei. Die Verhältnismäßigkeit der Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe sei insbesondere dann fraglich, wenn die beschuldigte Person offensichtlich nicht aus einem eigenen sexuellen Interesse an kinderpornographischen Inhalten gehandelt habe, sondern (im Fall des § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB) im Gegenteil, um eine andere Tat nach § 184b StGB, insbesondere eine weitere Verbreitung oder ein öffentliches Zugänglichmachen eines kinderpornographischen Inhalts, zu beenden, zu verhindern oder aufzuklären. Die Einstufung als Vergehen sei ferner dringend erforderlich, um auf den großen Anteil jugendlicher Täter und Täterinnen angemessen und mit der gebotenen Flexibilität eingehen zu können. Auch hier agierten die handelnden Personen in der Regel nicht, um sich durch den kinderpornographischen Inhalt sexuell zu erregen, sondern aus einem für den jugendlichen Entwicklungsstand typischen Antrieb wie Unbedarftheit, Neugier, Abenteuerlust oder Imponierstreben. Die verhältnismäßige Ausgestaltung der Mindeststrafe sei zudem im Fall des § 184b Absatz 3 StGB zur Sicherstellung

einer tat- und schuldangemessenen Reaktion im Einzelfall erforderlich, etwa wenn der Inhalt ungewollt in den Besitz der Empfängerin oder des Empfängers gelangt sei.

Ziel des Gesetzentwurfs sei es, durch Absenken der Mindeststrafen auf sechs Monate in § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB und auf drei Monate in Absatz 3 diesen Bedenken Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass eine tat- und schuldangemessene Reaktion in jedem Einzelfall wieder möglich sei. Zugleich trage der Entwurf aber auch zu einer effektiveren Bekämpfung von Kinderpornographie und sexuellem Missbrauch von Kindern bei, da die Strafverfolgungsbehörden wieder mehr Möglichkeiten bekämen, Verfahren zu priorisieren, insbesondere wenn es mögliche sei, einen noch andauernden Missbrauch zu beenden. Dadurch leiste der Entwurf auch einen Beitrag zur rechtzeitigen Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2023 für nachhaltige Entwicklung.

### **B. Lösung**

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen soll zudem eine notwendige Folgeänderung in § 127 StGB vorgenommen werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10540, 20/10817 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2024

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichtersteller

**Carsten Müller (Braunschweig)**  
Berichtersteller

**Canan Bayram**  
Berichterstellerin

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichtersteller

**Gereon Bollmann**  
Berichtersteller

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte  
– Drucksache 20/10540 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Strafgesetzbuches</b>	<b>Änderung des Strafgesetzbuches</b>
<i>§ 184b des Strafgesetzbuches</i> in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	<b>Das Strafgesetzbuch</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	<b>1. In § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 184b Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.</b>
	<b>2. § 184b wird wie folgt geändert:</b>
1. In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. In Absatz 3 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. In Absatz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie“ eingefügt.	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Carsten Müller (Braunschweig), Canan Bayram, Dr. Thorsten Lieb und Gereon Bollmann***Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.***A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/10540** in seiner 157. Sitzung am 14. März 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Die Vorlage auf **Drucksache 20/10817** wurde mit der Unterrichtung über die gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen (Eingangszeitraum: 15. bis 27. März 2024) auf Drucksache 20/11044 Nr. 1.3 an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

**II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/10540, 20/10817 in seiner 77. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/10540, 20/10817 in seiner 67. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)98 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen. Hinsichtlich der Drucksache 20/10817 empfiehlt der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/10540, 20/10817 in seiner 64. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)98 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Hinsichtlich der Drucksache 20/10817 empfiehlt der Ausschuss für Digitales Kenntnisnahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 56. Sitzung am 21. Februar 2024 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.
- Indikatorenbereich 16.2 – Frieden und Sicherheit
- Indikator 16.1 Straftaten.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 89. Sitzung am 21. Februar 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10540, 20/10817 durchzuführen, die er in seiner 98. Sitzung am 10. April 2024 durchgeführt hat. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Rainer Becker	Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V., Berlin, Ehrenvorsitzender
Alexander Boger	Staatsanwaltschaft Ravensburg Leitender Oberstaatsanwalt
Kerstin Claus	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin
Prof. Dr. Jörg Eisele	Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computer- strafrecht Juristische Fakultät
Dr. Jenny Lederer	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin
Prof. Beate Naake	Kinderschutzbund Bundesverband e. V.
Dr. Oliver Piechaczek	Deutscher Richterbund e. V., Berlin Staatsanwalt in Hanau
Alexander Poitz	Gewerkschaft der Polizei, Stellvertretender Bundesvorsitz- ender, Berlin
PDn Dr. Anja Schmidt	Goethe-Universität Frankfurt a. M. Vertretung der Entlastungsprofessur für Strafrecht
Maja Wegener	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V., Geschäftsführerin

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 98. Sitzung vom 10. April 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Zu der Vorlage auf Drucksache 20/10540 lag dem Ausschuss eine Petition vor. Eine weitere Petition lag der Berichterstatterin und den Berichterstattern vor der Beschlussfassung im Plenum vor.

In seiner 102. Sitzung am 15. Mai 2024 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10540, 20/10817, abschließend beraten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass es sich um schreckliche Straftaten handele, die völlig zurecht mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren geahndet werden könnten. Allerdings habe die Reform, die die Große Koalition 2021 auf den Weg gebracht habe, auch zu einer Änderung der Mindeststrafe geführt, was zu den bekannten, folgenreichen Problemen geführt habe. So drohe nach aktueller Rechtslage auch Menschen die Mindeststrafe, denen kinderpornographisches Material etwa im Rahmen einer Warnung in einer Eltern-, Chatgruppe‘ zugespielt werde. Gleiches gelte für Lehrpersonal, das explizites Material auf Mobiltelefonen von Schülern entdecke und in bester Absicht weiterleite, um Eltern zu warnen. Dies sei einerseits offensichtlich unverhältnismäßig. Es erschwere andererseits aber auch die effektive Verfolgung wirklicher Straftäter. Die Anhörung habe gezeigt, dass der eingeschlagene Weg richtig sei: Regelte man einen minderschweren Fall, bliebe es bei der Einordnung des Delikts als Verbrechen (§ 12 StGB), sodass insbesondere die Einstellung von Verfahren am unteren Rand der Strafwürdigkeit nicht möglich sei. Auch mit Fallgruppen lasse sich die Problematik nicht einhegen, weil die Sachverhaltsgestaltungen zu mannigfaltig und zu dynamisch seien. Der Änderungsantrag sehe eine notwendige Folgeänderung in § 127 StGB vor, weil ansonsten mildere Taten von § 127 StGB umfasst wären, schwerere dagegen nicht, was wertungswidersprüchlich wäre.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erkannte an, dass Handlungsbedarf bestehe, weshalb es grundsätzlich richtig sei, dass das Thema angepackt werde. Dennoch könne die Fraktion der CDU/CSU nicht zustimmen, weil sie sich eine tatbestandlich differenzierte Lösung gewünscht hätte. Die abscheulichen Taten im Bereich der Kinderpornographie würden gemeinhin in der nichtjuristischen Öffentlichkeit als schweres Verbrechen angesehen, sodass es widersprüchlich sei, sie strafrechtlich nur als Vergehen einzustufen. Eine tatbestandlich differenzierte Lösung wäre zwar komplizierter, aber nicht unmöglich, und der Sache angemessen gewesen. Entsprechende Fallgruppen, die man hätte aufnehmen können, würden seit geraumer Zeit diskutiert, ohne dass neue hinzugekommen seien. Wenn dem zukünftig doch so sei, könne der Gesetzgeber schnell handeln, was er in der Vergangenheit unter Beweis gestellt habe. Es bestehe Einigkeit, dass ein in einer ‚Chatgruppe‘ zur Warnung geteiltes Bild, keinen Sachverhalt darstelle, der als Verbrechen zu behandeln sei. Allerdings werde das Delikt durch die Absenkung der Mindeststrafe auch in Fällen zum Vergehen herabgestuft, in denen es um Herstellung, Besitz und Verbreitung großer Mengen schlimmster kinderpornographischer Videos gehe. Ferner könne die Absenkung der Mindeststrafe generelle Auswirkungen auf die ausgeworfenen Strafen – auch für die härteren Fälle – haben. Schließlich müsse man die Folgen für die Ermittlungsbefugnisse beachten, wenn die Einstufung als Verbrechen entfalle. Begrüßenswert sei, dass die Höchststrafe unangetastet bleibe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte einerseits das gemeinsame Anliegen des Kinderschutzes und andererseits die Ermöglichung der Strafrechtspflege dadurch, dass die Justiz von Fällen entlastet werde, die offensichtlich nicht von der Regelung erfasst sein sollten. In der Praxis komme es zu unangemessenen Sanktionen, insbesondere in Fällen, in denen Betroffene zur Aufklärung oder gar zur Prävention von Straftaten beitragen oder Jugendliche selbst handelten. Bereits in der letzten Legislaturperiode habe man entsprechend gewarnt, weshalb es – wie auch die Anhörung gezeigt habe – dringlich sei, das Problem anzugehen. Es gebe den von der Fraktion der CDU/CSU aufgezeigten Weg und den der Herabstufung zum Vergehen, für den sich die Koalition entschieden habe. Man müsse abwarten, wie sich der jeweilige Vorschlag in der Praxis bewähre und ob Konstellationen entstünden, auf die es noch keine Antwort gebe. Mit den geplanten Änderungen könnten aber die entsprechenden Fälle mit geringer Schuld nach §§ 153, 153a StPO eingestellt werden, was aber dennoch voraussetze, dass zuvor ermittelt worden sei. Der Gesetzentwurf schaffe Rechtssicherheit.

Die **Fraktion der SPD** hob die Schwere der Straftaten hervor, die die Opfer oft auf Jahre traumatisierten. Deshalb sei es richtig gewesen, dass die Große Koalition zahlreiche Verschärfungen vorgenommen habe. Bei § 184b StGB sei man allerdings über das Ziel hinausgeschossen. Der von der Unionsfraktion vorgeschlagene Weg führe zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



einem Katalog, der nie abgeschlossen sei, weshalb der Gesetzgeber regelmäßig prüfen müsse, ob es Strafbarkeitslücken gebe, die geschlossen werden müssten. Dagegen gebe die von der Koalition vorgesehene Lösung der Justiz Flexibilität. Man vertraue den Staatsanwaltschaften, dass sie in diesem hochsensiblen Bereich vertrauensvoll mit den Möglichkeiten umgingen. Auch die Rechtsprechung werde entsprechende Fallgruppen herausbilden.

Die **Fraktion der AfD** sah gleichfalls dringenden Handlungsbedarf. Die vorgeschlagene Lösung unterstütze die Fraktion der AfD allerdings nicht, weil es nur darum gehe, die Mindeststrafen pauschal herabzusetzen ebenso wie sie 2021 heraufgesetzt worden seien. Dies werde dem Problem nicht gerecht. Abgesehen von den angesprochenen und als problematisch identifizierten Fallgruppen mit geringer Schuld sei der aktuell vorgesehene Strafrahmen in § 184b Absatz 1 StGB verhältnismäßig. Anders verhalte es sich in Absatz 3, weil dort Fälle denkbar seien, die nicht als Verbrechen gewertet werden müssten, insbesondere weil keine Drittgefährdung stattfinde. Für die Problemfälle, die noch nicht einmal als strafwürdig erschienen – etwa wenn Strafverfolgung ermöglicht werden solle –, hätte man den Weg über eine Katalogisierung gehen können.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/10540 verwiesen.

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. § 127 StGB stellt das Betreiben von Handelsplattformen im Internet unter Strafe, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Begehung von bestimmten, im Katalog des § 127 Absatz 1 Satz 2 StGB abschließend genannten, rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern.

Das Absenken der Mindeststrafe in § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB auf unter ein Jahr Freiheitsstrafe hat zur Folge, dass Taten nach dieser Norm nicht mehr unter § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB fallen.

Katalogtaten des § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB sind indessen u. a. auch Straftaten nach § 184b Absatz 1 Satz 2 und § 184c Absatz 1 StGB. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, ist der Straftatenkatalog des § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB daher als Folgeänderung auf sämtliche Fälle des § 184b Absatz 1 StGB zu erweitern. Ohne eine entsprechende Erweiterung wären nur die milderen Taten nach § 184b Absatz 1 Satz 2 und § 184c Absatz 1 StGB Katalogtaten des § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB, nicht aber die schwereren Taten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB. Das Betreiben einer Handelsplattform nach § 127 StGB zur Ermöglichung oder Förderung von rechtswidrigen Taten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB ist indessen erst recht strafwürdig.

Die Empfehlungen der vom damaligen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einberufenen Reformkommission, die die Grundlage für eine umfassende Reform des Sexualstrafrechts bilden sollen, werden weiter geprüft.

Berlin, den 15. Mai 2024

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichtersteller

**Carsten Müller (Braunschweig)**  
Berichtersteller

**Canan Bayram**  
Berichtersterlerin

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichtersteller

**Gereon Bollmann**  
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.